

DIE BEHANDLUNG DER HOMOSEXUALITÄT IN DEN MITGLIEDSSTAATEN DES EUROPARATS (STRAFRECHTSVERGLEICH)

(LETZTE AKTUALISIERUNG: 17.08.2003)

1) Mindestaltersgrenzen für sexuelle Beziehungen

Einheitliche Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen:

	AH DMA	HTS	HSF	HSM
Andorra	n. e.	16	16	16
Armenien		16	16	--/16 ¹
Azerbaidshan	2001 ²	16	16	16
Belgien	1985	16	16	16
BRD ³	1994	14	14	14
Dänemark ⁴	1976	15/18 ⁵	15/18	15/18
Estland	2002	14	14	14
Finnland ⁶	1998	--/16	--/16	--/16
Frankreich ⁷	1982	--/15	--/15	--/15
Georgien		16	16	--/16 ⁸
GB				
England&Wales	2000 ⁹	16 ¹²	16 ¹⁵	16
Schottland	2000 ¹⁰	GR/16 ¹³	16	16
Nordirland	2000 ¹¹	17 ¹⁴	17 ¹⁶	17
Griechenland ¹⁷	1951	15	15	15
Island ¹⁸	1992	14	14	14
Italien ¹⁹	1889	13/14 ²⁰	13/14 ²¹	13/14 ²²
Kroatien ²³	1998	14	14	14
Lettland ²⁴	1998	14/16	14/16	14/16
Liechtenstein ²⁵	2001	12/14	12/14	12/14
Litauen	2003	14	14	14
Luxemburg	1992	16	16	16

Moldawien	1995	--/16 ²⁷	--/16 ²⁸	--/16 ²⁹
Niederlande ³⁰	1971	16	16	16
Norwegen	1972	16	16	16
Österreich ³¹	2002	12/13/14	12/13/14	12/13/14
Polen	1932 ³²	15	15	15
Rumänien ³³	2001	15	15	15
Rußland	1997	14	14	14
San Marino ³⁴	1865	14	14	14
Schweden	1978	15	15	15
Schweiz	1942	16	16	16
Slowakei ³⁵	1990 ³⁶	15	15	15
Slowenien	1977	14	14	14
Spanien ³⁷	1822	12	12	12
Tschechien ³⁸	1990 ³⁹	15	15	15
Türkei ⁴⁰	1852	15	15	15
Ukraine	1991	GR ⁴¹	GR ⁴²	GR ⁴³
Ungarn	2002	14	14	14

Unterschiedliche Altersgrenzen (milde Formen⁴⁴):

	AH TV	HTS	HSF	HSM
Albanien ⁴⁵	1995	14	18	18
Bulgarien ⁴⁶	1968	14	16/18 ⁴⁷	16/18
GB Schottland	1982	GR/16 ⁴⁸	16	16
Irland	1993	15/17 ⁴⁹	15/17 ⁵⁰	17
Moldawien ⁵¹	1995	--/16 ⁵²	--/16 ⁵³	--/16/18 ⁵⁴
Portugal	1945	14 ⁵⁵	16	16
Zypern ⁵⁶	1998	--/13/16 ⁵⁷	--	--/18 ⁵⁸

Unterschiedliche Altersgrenzen (scharfe Formen⁵⁹):

	AH TV	HTS	HSE	HSM
--	-------	-----	-----	-----

Generelles Verbot homosexueller Handlungen ohne Altersgrenze

	HTS	HSF	HSM
<i>Armenien</i> ⁶⁰	16	16	--/16 ⁶¹
<i>Georgien</i> ⁶²	16	16	--/16 ⁶³

Zeichenerklärung:

AH DMA⁶⁴: Jahr der (endgültigen) Aufhebung des diskriminierenden Mindestalters bzw. – wo nie eines bestanden hat – des Totalverbots; d.h. die Jahreszahl gibt das Jahr an, ab dem bis heute ununterbrochen eine einheitliche Mindestaltersgrenze gilt.

AH TV: Jahr der (endgültigen) Aufhebung des Totalverbotes homosexueller Beziehungen

GR: individuelle Geschlechtsreife

HTS: Mindestalter für heterosexuelle Beziehungen

HSF⁶⁵: Mindestalter für homosexuelle Beziehungen unter Frauen

HSM: Mindestalter für homosexuelle Beziehungen unter Männern

SPG: Sicherheitspolizeigesetz 1993

2) Prostitution

Von den Ländern, die Homosexualität nicht generell bestrafen, kennen nur *Bulgarien* (Art. 157 Abs. 5 StGB; hier – im Gegensatz zur hts Prostitution (sogar auch der Kunde strafbar), *Griechenland* (Art. 347 StGB) und *Zypern* (Art. 171 Abs. 2 CC) eine unterschiedliche (weitergehende und strengere) strafrechtliche Behandlung homosexueller gegenüber heterosexueller Prostitution.

3) Sonstige Bestimmungen

In *Großbritannien* sind homosexuelle Beziehungen zwischen Männern nur dann straffrei, wenn maximal zwei Personen beteiligt sind. Sobald eine dritte Person anwesend ist, ist der sexuelle Kontakt strafbar (Sexual Offences Act 1967, Criminal Justice [Scotland] Act 1980, Sexual Offences [Northern Ireland] Ordinance 1982). Diese Sonderbestimmung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8: Recht auf Achtung des Privatlebens) erkannt (A.D.T. vs. UK, 31.07.2000).

Eine Beschränkung der Kommunikationsfreiheit kennt nur mehr Zypern. *Zypern* bestraft "unsittliches Verhalten, Ansprechen, Provokation oder Werbung mit dem Ziel" des Analverkehrs (durch die Person selbst oder andere), soweit diese Handlungen gegenüber unter 18jährigen vorgenommen werden (Art. 174A CC).

4) Europäische Rechtsentwicklung

Die *Parlamentarische Versammlung des Europarates* (erstmal: Empfehlung 924/81, EntschlieÙung 756/81) als auch das *Europäische Parlament* (erstmal: EntschlieÙung zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz, 1984) haben ihre Mitgliedsstaaten (wiederholt) aufgefordert, Homosexuelle in allen Rechtsbereichen gleichzustellen, insbesondere auch einheitliche Mindestaltersgrenzen für sexuelle Beziehungen festzulegen.

Das *Europäische Parlament* verabschiedete am 8. Juli 1992 eine "Charta für die Rechte des Kindes", die jede Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen wegen ihrer "sexuellen Orientierung" untersagt (Resolution A3-0172/92) und forderte Österreich in seinen **Menschenrechtsberichten** für das Jahr 1995 (am 08.04.1997), 1996 (17.02.1998), 1997 (17.12.1998) soweit für die Jahre 1998/99 (16.03.2000) und 2000 (05.07.2001) ausdrücklich auf, das Sondermindesalter für homosexuelle Beziehungen, § 209 StGB, unverzüglich zu streichen. Am 17.09.98 erklärte das EP in einer Dringlichkeitsresolution über die Rechte von Lesben und Schwulen in der EG, daß es der Aufnahme von neuen Mitgliedsstaaten die diskriminierenden Vorschriften für Homosexuelle haben, nicht zustimmen werden. Österreich wurde neuerlich aufgefordert, sein diskriminierendes erhöhtes Mindestalter für schwule Beziehungen (§ 209 öStGB) aufzuheben und alle danach Inhaftierten freizulassen.

Die *Parlamentarische Versammlung des Europarates* bezeichnete Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung als „besonders verabscheuungswürdig“ (Opinion 216(2000), Rec 1474(2000)). Das *Ministerkomitee des Europarates* unterstrich im September 2001 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unter der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Beseitigung aller diskriminierenden Rechtsvorschriften und betonte, der Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung künftig großes Augenmerk zu schenken (Doc. 9217, 21.09.2001).

5) Antidiskriminierungs- und Partnerschaftsgesetze

Die Rechtsentwicklung geht in Europa mittlerweile weit über die strafrechtliche Gleichstellung hinaus.

Immer mehr Länder erlassen eigene Antidiskriminierungsgesetze, die (auch) Homosexuelle schützen, stellen gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit verschiedengeschlechtlichen gleich und nehmen sogar in ihre Verfassungen Bestimmungen auf, die vor Benachteiligung auf Grund von „sexueller Orientierung“ schützen.

Auch Art. 13 EGV (idF des im Mai 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrages) sowie Art. 21 der im Dezember 2000 angenommenen Grundrechtecharta der Europäischen Union verbieten Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung. Ende 2000 hat der Ministerrat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierung u.a. auf Grund „sexueller Orientierung“ in der Arbeitswelt verabschiedet (RL 2000/78/EG).

Siehe hierzu ausführlich die Broschüre **Helmut Graupner, Keine Liebe zweiter Klasse**, 3. Auflage, 2001, laufend aktualisiert auf www.RKLambda.at (Publikationen)

Quellen:

Umfassendes Archiv von Dr. Helmut Graupner (www.graupner.at) mit in- und ausländischen Gesetzestexten und Kommentarliteratur. Auskünfte über die genaue Quelle jeder Angabe sind auf Anfrage unter hg@graupner.at möglich; vgl. auch: Helmut Graupner, *Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte*, 2 Bände, Peter Lang, Verlag der Europäischen Wissenschaften (Fft/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien) 1997; Helmut Graupner, *Sexual Consent – The Criminal Law in Europe and Overseas*, Archives of Sexual Behavior, Vol. 29, No. 5, 415-461, NY: Kluwer Academic/Plenum 2000.

Anmerkungen:

¹ Das Totalverbot (Art. 116 CC) gilt nur für bestimmte homosexuelle Kontakte zwischen Männern (Anal-, allenfalls auch Oralverkehr). Für andere sexuelle Beziehungen gilt ein Mindestalter von 16 (Art. 114 CC).

² Euroletter 81

³ Sexuelle Beziehungen mit 14 und 15jährigen Jugendlichen sind nur dann strafbar, wenn

(a) sie *gegen Entgelt*

(b) unter *Ausnutzung einer Zwangslage* oder

(c) unter *Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung* (gemeint: entwicklungsverzögerte Jugendliche; die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung wird bei über 14jährigen vermutet, ihr Fehlen muß im Einzelfall nachgewiesen werden)

stattfinden. Auch in diesen Fällen entfällt jedoch die Strafbarkeit, wenn das *Unrecht der Tat unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens des Jüngeren gering* ist (§ 182 StGB)

⁴ Strafbar ist es auch, Jugendliche unter 18 durch groben Missbrauch einer auf Alter oder Erfahrung beruhenden Überlegenheit zu sexuellen Handlungen zu veranlassen (§ 223 II StGB). Diese Bestimmung ist in der Praxis jedoch weitgehend bedeutungslos.

⁵ Die Altersgrenze von 18 gilt nur für sexuelle Kontakte mit Personen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise mit Prostitution verdienen (Art. 223a CC). Solche Personen unter 18 Jahren können keine legalen sexuellen Kontakte haben, auch nicht solche, die in keinem Zusammenhang mit der Prostitution stehen.

⁶ Eine feste Mindestaltersgrenze besteht nur für penetrative Kontakte (16 Jahre, 20:6 StGB); nicht-penetrative Kontakte sind (bis zum 16. Lebensjahr) nur dann strafbar, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung zu beeinträchtigen (20:6 StGB). Darüberhinaus kennt das finnische Strafgesetzbuch den folgenden Tatbestand:

„Eine Person, die ihre Position missbraucht und einen der folgenden Anderen zur Vornahme oder Duldung von Geschlechtsverkehr oder zu einer anderen sexuellen Handlung, die ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt, verleitet:

(1) ...

(2) eine Person unter 18 Jahren, deren Fähigkeit, eigenständig über ihr sexuelles Handeln zu entscheiden, entscheidend schwächer ist als jene des Täters, und zwar auf Grund ihrer Unreife und des Altersunterschiedes der Beteiligten, wenn der Täter diese Unreife eklatant ausnutzt“ (20:5 StGB).

⁷ Die Altersgrenze von 18 Jahren gilt nur, wenn der Partner über 18 Jahre alt ist.

⁸ Das Totalverbot gilt nur für bestimmte homosexuelle Kontakte zwischen Männern (Anal-, allenfalls auch Oralverkehr). Für andere sexuelle Beziehungen gilt ein Mindestalter von 16.

⁹ Sexual Offences (Amendment) Act 2000

¹⁰ Sexual Offences (Amendment) Act 2000

¹¹ Sexual Offences (Amendment) Act 2000

¹² Für bloß passives Vornehmenlassen (Dulden) sexueller Handlungen an sich durch einen Jugendlichen ist die Altersgrenze 14 Jahre.

¹³ In Schottland gelten für heterosexuelle Beziehungen unterschiedliche Grenzen je nach dem Geschlecht des Jugendlichen. Heterosexuelle Kontakte von Jungen sind ab der individuellen Geschlechtsreife legal, heterosexuelle Kontakte von Mädchen erst ab dem 16. Lebensjahr.

¹⁴ Für bloß passives Vornehmenlassen (Dulden) sexueller Handlungen an sich durch einen Jugendlichen ist die Altersgrenze 14 Jahre.

¹⁵ Für bloß passives Vornehmenlassen (Dulden) sexueller Handlungen an sich durch einen Jugendlichen ist die Altersgrenze 14 Jahre.

¹⁶ Für bloß passives Vornehmenlassen (Dulden) sexueller Handlungen an sich durch einen Jugendlichen ist die Altersgrenze 14 Jahre.

¹⁷ *Verführung* von 15 bis unter 17jährigen Burschen zu homosexuellen Handlungen strafbar (Art. 347 StGB)

¹⁸ "Verführung" von 14 bis unter 16jährigen Jugendlichen durch Irreführung, Geschenke oder auf andere Weise zu hetero- und homosexuellen Handlungen strafbar (Art. 202 StGB).

¹⁹ Heterosexuelle und homosexuelle Kontakte mit über 10-Jährigen werden nur auf Antrag des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters verfolgt, sofern kein Autoritätsverhältnis oder Gewalt gegeben ist (Art. 609 septies CP). Einverständliche sexuelle Beziehungen mit 14 und 15jährigen Jugendlichen sind nur dann strafbar, wenn sie gegen Entgelt erfolgen (Art. 600bis CP).

²⁰ Die Altersgrenze liegt bei 13, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt, ansonsten bei 14 Jahren.

²¹ Die Altersgrenze liegt bei 13, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt, ansonsten bei 14 Jahren.

²² Die Altersgrenze liegt bei 13, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt, ansonsten bei 14 Jahren.

²³ Das neue Strafgesetzbuch 1997 (Narodne Novine No. 110/97) sieht eine einheitliche Mindestaltersgrenze von 14 Jahren (Art 192f iVm 89 Abs. 9 StGB) und keine Sonderbestimmungen für homosexuelle Beziehungen mehr vor.

²⁴ Ist der Partner unter 18, gilt eine Altersgrenze von 14 Jahren (Art. 159, 160 StGB). Ist er 18 oder darüber, ist die Grenze 16 (Art. 161 StGB). Für sexuelle Kontakte jedoch, die nicht in der Nachahmung „natürlichen Verkehrs“ bestehen (wie etwa Oralverkehr, Analverkehr, Interfemoraverkehr), also wechselseitige Handonanie, Betastungen, Interaktionen ohne Körperkontakt etc., gilt keine feste Altersgrenze. Solche

²⁵ Liechtenstein übernahm 1988 im wesentlichen wortgleich das österreichische StGB. Mit der StGB-Novelle 2000 (Gesetz v. 03.12.2000, LGBl 2001/16 01.02.2001) wurden die Sonderbestimmungen für gleichgeschlechtliche Kontakte aufgehoben. Das Mindestalter liegt einheitlich bei 14 Jahren, wenn der Altersunterschied größer ist als 3 Jahre und bei 12, wenn er geringer ist (§§ 205, 206 StGB). Einverständliche sexuelle Kontakte (außerhalb von Autoritätsverhältnissen) sind nur dann strafbar, wenn sie zustande kommen durch (a) Ausnutzen einer Notlage, (b) gegen Entgelt oder (c) unter Ausnutzung einer fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, welche im Normalfall vermutet wird und deren Fehlen im Einzelfall bewiesen werden muß (§ 208 StGB).

²⁶ Homosexuelle und heterosexuelle Handlungen mit unter 18jährigen verboten, wenn der/die Jugendliche dadurch "verdorben" wird, Art. 217 CP

²⁷ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB).

²⁸ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB).

²⁹ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB). Die Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (Art. 106 StGB) gilt nur für Analverkehr.

³⁰ Heterosexuelle und homosexuelle Handlungen mit 12 bis unter 16jährigen sind nur auf Antrag der Eltern und/oder des/der Jugendlichen sowie des Kinderschutzrates verfolgbar. Strafbar ist es auch, „unbescholtene“ Personen unter 18 Jahren durch Geld oder Güter oder durch Missbrauch einer überlegenen Stellung oder durch Irreführung zu „verführen“ (Art. 248ter StGB). Diese Bestimmung ist in der Praxis de facto bedeutungslos. Zu ihrer Verfolgung bedarf es eines Antrags des Jugendlichen selbst.

³¹ Die Altersgrenze von 12 gilt für nichtpenetrierende Kontakte, sofern der Altersunterschied nicht größer als 4 Jahre ist. Jene von 13 für penetrative Kontakte (mit Körperteilen) sofern der Altersunterschied nicht größer als drei Jahre ist. Die Grenze von 14 Jahren gilt für nichtpenetrative Kontakte, wenn der Altersunterschied größer als 4 Jahre ist, für Penetrationen mit Körperteilen, wenn der Altersunterschied größer als 3 Jahre ist sowie für alle Penetrationen mit Gegenständen (§§ 206, 207 StGB).

Strafbar sind auch sexuelle Kontakte mit unter 16jährigen unter (a) Ausnutzen einer altersbedingten Überlegenheit und gleichzeitig des Umstands, dass die unter 16jährige Person aus bestimmten Gründen nicht reif genug ist, um die Bedeutung oder die Tragweite des Vorgangs einzusehen (§ 207b Abs. 1 StGB) oder (b) Ausnutzen einer Zwangslage (§ 207b Abs. 2 StGB).

Strafbar ist es weiters, unter 18jährige durch ein unmittelbares Entgelt zu sexuellen Kontakten zu verleiten (§ 207b Abs. 3 StGB).

³² Das polnische Strafgesetzbuch von 1932 orientierte sich am französischen Code Pénal und sieht demgemäß keine Sonderbehandlung homosexueller Handlungen vor. Vor 1932 galten in Polen die Strafgesetzbücher der Staaten, zu denen die jeweiligen Teile Polens bis zur Unabhängigkeit gehörten: *Deutschland, Rußland und Österreich*, von denen Österreich die männliche und die weibliche Homosexualität, die beiden anderen nur die männliche bestrafte.

³³ Durch die Dringlichkeitsverordnung No. 89 der Regierung vom 21.06.2001 (in Kraft seit 26.06.2001 und bestätigt durch das Abgeordnetenhaus am 18.12.2001 und durch den Senat am 20.12.2001; Bestätigung promulgiert durch den Präsidenten am 14.01.2002, veröffentlicht im Gesetzblatt am 31.01.2002) wurde ein einheitliches Mindestalter für hetero- und homosexuelle Handlungen von 15 Jahren eingeführt (Art. 198 StGB). Darüberhinaus ist die Verführung von unter 18jährigen Mädchen durch Versprechen der Ehe (Art. 199 StGB) sowie sexuelle Handlungen mit und vor Mädchen und Jungen unter 18 Jahren strafbar, sofern sie diese verderben (Art. 202 Abs. 1 StGB) sowie die Verführung einer Person zur Vornahme sexueller Akte mit einer Person unter 18 Jahren (Art. 202 Abs. 2 StGB).

³⁴ Verderben von unter 18jährigen durch hetero- oder homosexuelle Handlungen strafbar, 177 CP

³⁵ Es ist auch strafbar, Personen unter 18 dadurch der Gefahr der Verwahrlosung auszusetzen, dass man sie zu einem müßigen oder unsittlichen Lebenswandel verleitet oder ihnen einen solchen ermöglicht (§ 217 StGB).

³⁶ Das diskriminierende Mindestalter von 18 Jahren ist noch zu Zeiten des gemeinsamen

³⁸ Es ist auch strafbar, Personen unter 18 dadurch der Gefahr der Verwahrlosung auszusetzen, dass man sie zu einem müßigen oder unsittlichen Lebenswandel verleitet oder ihnen einen solchen ermöglicht (§ 217 StGB).

³⁹ Das diskriminierende Mindestalter von 18 Jahren ist noch zu Zeiten des gemeinsamen tschechoslowakischen Staates aufgehoben worden.

⁴⁰ Vaginal- und Analverkehr mit unter 18jährigen strafbar

⁴¹ Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB).

⁴² Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB).

⁴³ Darüberhinaus ist das „Verderben“ von unter 16jährigen durch sexuelle Handlungen strafbar (Art. 121 StGB).

⁴⁴ milde Formen heißt, daß nicht strafbedürftige Fälle ausgefiltert werden können; etwa durch das Erfordernis eines Strafantrags des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters, oder durch die Möglichkeit das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen.

⁴⁵ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen. Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

⁴⁶ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen. Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

⁴⁷ 16 Jahre gilt, wenn keiner der Partner über 18 ist; 18 Jahre, wenn einer der Partner über 18 ist (Art. 157 StGB).

⁴⁸ In Schottland gelten für heterosexuelle Beziehungen unterschiedliche Grenzen je nach dem Geschlecht des Jugendlichen. Heterosexuelle Kontakte von Jungen sind ab der individuellen Geschlechtsreife legal, heterosexuelle Kontakte von Mädchen erst ab dem 16. Lebensjahr.

⁴⁹ Für Vaginalverkehr eines Mannes mit einem Mädchen sowie generell für Analverkehr gilt ein Mindestalter von 17 Jahren; ebenso für die „Verwendung“ von Personen unter 17 Jahren für Zwecke der Prostitution (s. 3 Child Trafficking and Pornography Act 1998). Für alle anderen heterosexuellen Beziehungen hingegen ein solches von 15 Jahren.

⁵⁰ Für die „Verwendung“ von Personen für Zwecke der Prostitution gilt eine Grenze von 17 Jahren (s. 3 Child Trafficking and Pornography Act 1998). Für alle anderen lesbischen Beziehungen hingegen eine solches von 15 Jahren.

⁵¹ Nicht oder nur gering "gesellschaftsgefährliche" Taten sind auch dann nicht strafbar, wenn sie formal ein Tatbild erfüllen. Damit ist die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle ermöglicht.

Die International Lesbian and Gay Association (ILGA) berichtete, dass 2002 die Sonderaltersgrenze aufgehoben und eine einheitliche Mindestaltersgrenze von 14 Jahren festgelegt worden sei. Bislang konnte diese Meldung noch nicht durch offizielle Quellen bestätigt werden.

⁵² Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB).

⁵³ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB).

⁵⁴ Altersgrenze 16 gilt für Vaginal-, Anal- und Oralverkehr. Keine fixe Altersgrenze gilt für alle anderen sexuellen Handlungen. Diese sind (mit Personen unter 16 Jahren) nur dann strafbar, wenn sie diese „verderben“ (Art. 104 StGB). Die Sonderminderaltersdgrenze von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (Art. 106 StGB) gilt nur für Analverkehr.

⁵⁵ Vaginalverkehr mit 14 und 15jährigen Mädchen und Jungen ist dann strafbar, wenn er durch „Ausnützen der Unerfahrenheit“ erreicht wird (Art. 174 CP). Die Mindestaltersgrenze war (seit 1945) bis 1995 einheitlich bei 16, 1995 wurde die Mindestaltersgrenze für heterosexuelle Beziehungen auf 14 Jahre gesenkt, nicht aber für homosexuelle Beziehungen.

⁵⁶ Bis 1998 gab es ein Verbot homosexueller Beziehungen unter Männern, das sich nur auf Analverkehr bezog, der auch zwischen Mann und Frau verboten war. Ein Mindestalter für heterosexuelle Beziehungen gab es nur in bezug auf Vaginalverkehr mit Mädchen (Republic of Cyprus, Criminal Code, Nicosia 1977).

In der Entscheidung *Modinos v. Cyprus* vom 22. 4. 1993 hat der Europäische Gerichtshof für

Ministerkomitees des Europarates - heterosexuellen Analverkehr völlig (Altersgrenze 13) und zwischen Männern teilweise (Altersgrenze 18) entkriminalisiert. Gleichzeitig aber andere homosexuelle Handlungen, für die es bislang gar keine Bestimmungen gab, neu kriminalisiert (siehe unten 3.). Am 8. Juni 2000 hat das zyprische Parlament ein Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet, mit dem die Strafbarkeit homosexuellen Analverkehrs unter Anwesenheit oder Beteiligung dritter Personen gestrichen wurde, und die Strafbarkeit des „Aufreizens“ etc. zu homosexuellen Analverkehr auf die Begehung gegenüber unter 18jährigen eingeschränkt wurde. Am 26.07.2002 wurde abermals ein Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet, mit dem das Sexualstrafrecht novelliert wurde. Der genaue Inhalt dieses Gesetzes ist noch nicht bekannt.

⁵⁷ Altersgrenze 16 gilt für (penilen) Vaginalverkehr mit Mädchen. Altersgrenze 13 gilt für heterosexuellen Analverkehr (mit Mädchen oder Jungen). Keine ausdrückliche Altersgrenze für alle anderen sexuellen Handlungen.

⁵⁸ Altersgrenze 18 gilt für Analverkehr; keine feste Altersgrenze für alle anderen sexuellen Handlungen.

⁵⁹ scharfe Formen heißt, daß keinerlei Möglichkeit besteht, nicht strafbedürftige Fälle auszufiltern (strenges Offizial- und Legalitätsprinzip).

⁶⁰ Die International Lesbian and Gay Association (ILGA) berichtete, dass das Totalverbot aufgehoben und einheitliche Altersgrenzen eingeführt worden seien. Bislang konnte diese Meldung noch nicht durch offizielle Quellen bestätigt werden.

⁶¹ Das Totalverbot gilt nur für bestimmte homosexuelle Kontakte zwischen Männern (Anal-, allenfalls auch Oralverkehr). Für andere sexuelle Beziehungen gilt ein Mindestalter von 16.

⁶² Die International Lesbian and Gay Association (ILGA) berichtete, dass das Totalverbot aufgehoben und einheitliche Altersgrenzen eingeführt worden seien. Bislang konnte diese Meldung noch nicht durch offizielle Quellen bestätigt werden.

⁶³ Das Totalverbot gilt nur für bestimmte homosexuelle Kontakte zwischen Männern (Anal-, allenfalls auch Oralverkehr). Für andere sexuelle Beziehungen gilt ein Mindestalter von 16.

⁶⁴ Vom Ende der Antike bis zum *Ende des 18. Jahrhunderts* bestrafte alle Staaten Europas homosexuelle Beziehungen als Verbrechen gegen die göttliche Ordnung. Die entsprechenden "Sodomiegesetze" sahen für sexuelle Beziehungen unter Personen des gleichen Geschlechts oftmals den Feuertod vor und handelten gleichgeschlechtliche Handlungen gemeinsam mit "Bestialität" (sexuellen Handlungen mit Tieren) ab (siehe dazu den erst 1996 aufgehobenen § 220 öStGB). Zeitweise erfaßten diese "Sodomiegesetze" auch andere "widernatürliche Unzucht" wie Analverkehr zwischen Mann und Frau, Verkehr mit Nicht-Christen, mit Holz- und Steinfiguren und sogar Selbstbefriedigung (*D. Iodoci Damhouderii, Praxis rerum criminalium, Antverpiae MDCI*). Sie unterschieden auch nicht zwischen homosexuellen Beziehungen unter Männern und solchen unter Frauen. Nur dort, wo sich das Verbot auf Analverkehr beschränkte (Russland, England, Schottland und deren Einflußgebiete) erfasste es naturgegeben Beziehungen unter Frauen nicht.

Im Zuge der *französischen Revolution* und des Einflusses des napoleonischen Code Pénals entkriminalisierten eine Reihe von Ländern bereits im 19. Jahrhundert die Homosexualität (Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Bayern, Württemberg, Hannover, Braunschweig, Baden [in diesem deutschen Fürstentümern wurde nach ihrer Einverleibung in das Deutsche Reich das preußische Strafrecht eingeführt und damit Homosexualität, allerdings nur unter Männern, wieder strafbar], das Königreich beider Sizilien und in der Folge das Königreich Italien, San Marino, die meisten romanischen Kantone der Schweiz, die Türkei, Serbien und Rumänien). Sie behielten auch keine diskriminierenden Bestimmungen bei, wie etwa erhöhte Altersgrenzen. Die restlichen Staaten hingegen beseitigten das generelle Verbot homosexueller Handlungen erst im Laufe des 20. Jahrhunderts, überwiegend nach dem Zweiten Weltkrieg (davor nur die UdSSR 1918, Dänemark 1930, Polen 1932, Island 1940, die deutschsprachigen Kantone der Schweiz 1942 und Schweden 1944).

Doch auch jene Länder, die bereits im 19. Jahrhundert homosexuelle Beziehungen entkriminalisiert haben, führten im Laufe des 20. Jahrhunderts vorübergehend wieder diskriminierende Bestimmungen ein (meist höhere Mindestaltersgrenzen für homosexuelle Beziehungen; zum generellen Verbot der Homosexualität kehrten jedoch nur Portugal (1912-1945), Spanien (1928-32), die UdSSR (1934-1993), Rumänien (1948 bis 1996) und Serbien (1929-1994) zurück. Mittlerweile haben alle diese Länder die Sondergesetze wieder beseitigt.

Nur *Italien und die Türkei* haben homosexuelle Beziehungen bereits im 19. Jahrhundert straffrei gestellt und seither ohne temporäre Rückschritte mit heterosexuellen Beziehungen gleichbehandelt.

(Russland, England, Schottland und deren Einflußgebiete) und somit auf Beziehungen unter Frauen nicht anwendbar war.

Das gleiche gilt im wesentlichen für die generellen Verbote und diskriminierenden Bestimmungen im 19. und 20. Jahrhundert. Nur neun Staaten beschränk(t)en ihre Sondergesetze auf homosexuelle Männern: *Deutschland, Irland (bis 1885 nur Analverkehr verboten), Liechtenstein, Malta (nur Analverkehr verboten), Norwegen, Österreich, Vereinigtes Königreich (bis 1885 nur Analverkehr verboten), Jugoslawien (und in dessen Nachfolge Bosnien-Herzegowina, Macedonien, Serbien; nur Analverkehr verboten) und Zypern (nur Analverkehr verboten).*